

Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. I.

Nr. 1.

5. Januar 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission über den Rekurs des Niklaus Muheim, gewesenen Vormundes der vier Erben der Anna Josepha Imhof von Altdorf.

(Vom 14. Dezember 1857.)

Anna Josepha Imhof von Altdorf starb zu Bellinzona im Herbst 1856 mit Hinterlassung einigen Vermögens. Sie war Tante des verstorbenen Lehrers Aloys Odermatt von Bekenried, Kts. Unterwalden.

Die Kinder von Aloys Odermatt glaubten, an der Erbschaft ihrer Tante Imhof Antheil nehmen zu können, und zwar kraft Vertretungsrechtes. Die Erbfolge, welche in Altdorf, Kts. Uri, eröffnet wurde, war auch von vier andern Erben, Bürgern von Uri, angesprochen.

Da das Gesetz des Kantons Uri vom 4. Mai 1856 das Erbrecht der Seitenlinie kraft Vertretung anerkennt (Kap. III, S. 1), so wandte sich der Vormund der Kinder Odermatt an die Vormundschaftsbehörde von Altdorf, um von ihr zu verlangen, daß zur Theilung der Verlassenschaft geschritten werde.

Diese Behörde weigerte sich und die Regierung von Uri vermied, auf die an dieselbe gerichtete Klage, die Kläger vor die Zivilgerichte.

Es wurde die Dazwischenkunft des Bundesrathes verlangt; allein derselbe antwortete, er könne nicht eintreten, bevor die Gerichte von Uri ein Gesetz angewandt haben würden, das mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe.

In Folge dieses Beschlusses legten die Kinder Odermatt eine Zivilklage ein, um zum Antheil an der Erbfolge der Anna Josepha Imhof zugelassen zu werden, deren Verlassenschaft nach den im Gesetze von Uri, dem Orte der Eröffnung der Erbfolge, enthaltenen Grundsätzen zu theilen war.

Das Bezirksgericht von Altdorf fällte den 31. März 1857 ein Urtheil, durch welches die Kinder Odermatt mit ihrem Rechtsbegehren abgewiesen wurden. Dieses Urtheil wurde durch das Appellationsgericht des Kantons

Uri den 22. April 1857 bestätigt. Die Klage abzuweisen, stützte man sich auf Art. 2 des erwähnten Gesetzes des Kantons Uri, welcher festsetzt, daß die Angehörigen der andern Kantone das Erbrecht nur dann genießen, wenn die Urnerbürger in einem ähnlichen Falle im andern Kanton zur Erbschaft zugelassen werden können, d. h. er fordert das Gegengericht.

Nun ist nach dem Gesetze des Kantons Unterwalden die Vertretung in der Erbfolge der Seitenlinie unzulässig, so daß, wenn die Erbfolge der Anna Josepha Imhof in diesem Kanton eröffnet worden wäre, die Kinder Obermatt (resp. Angehörige des Kantons Uri in gleicher Stellung) nicht auf die Eigenschaft von Erben hätten Anspruch machen können.

Das Urtheil vom 22. April 1857 wurde vor den Bundesrath gezogen, welcher, nachdem er von den Denkschriften beider Parteien Kenntniß genommen hatte, entschied, dieses Urtheil stehe in förmlichem Widerspruch mit dem Grundsatz der Gleichheit aller Schweizerbürger in der Gesetzgebung, den der Art. 48 der Bundesverfassung gewährleistet, und sei aufzuheben.

Der Vormund der Erben Imhof hat gegen diesen Beschluß des Bundesrathes, vom 14. Juli 1857, an die Bundesversammlung mit Memorial vom 21. Oktober recurirt.

Der Rekurs beruht auf zwei Gründen:

Der erste stützt sich darauf, daß der Bundesrath, resp. die Bundesversammlung, nicht kompetent sei, Urtheile, welche von den verfassungsmäßigen Gerichten der Kantone gefällt worden, zu kassiren.

Der zweite besteht darin, das Urtheil vom 22. April 1857 stehe nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Untersuchen wir diese beiden Einwände.

1. Der Rekurs meint, eine Verwaltungs- oder politische Behörde könne und dürfe sich nicht in Sachen der Rechtsprechung mischen, die Gerichte seien unabhängig, die politischen und gerichtlichen Verrichtungen müßten gänzlich aus einander gehalten werden. Einer politischen Behörde eine Zuständigkeit in hängenden gerichtlichen Fragen einräumen, heiße zum Aufgehen sämmtlicher staatlichen Verrichtungen in eine einzige, zur Vernichtung der Freiheit, zum Despotismus gelangen.

Diese Betrachtungen sind in etwas begründet; dennoch aber müssen in einem Bundesstaate, wenn allen Bürgern gewisse verfassungsmäßige Garantien gegeben worden sind, diese Garantien, manchmal im Widerspruch mit den kantonalen Gesetzen, von den Kantonalbehörden geachtet werden, und die Zentralbehörde muß die Achtung fordern und Beschlüsse, welche dieselben außer Acht gelassen hätten, widerrufen können.

Haben wir diesen Punkt festgesetzt, so wäre es freilich folgerichtiger, angemessener gewesen, eine neutrale Behörde zu schaffen, mit der Aufgabe, alle solchen Zwistigkeitsfälle zu schlichten, und zwar eine andere Behörde, als die politische Körperschaft, welche die Eidgenossenschaft leitet; man hätte jene Aufgabe z. B. dem Bundesgerichte anvertrauen können. Allein diese in der Theorie richtigen Betrachtungen haben in vorliegender Sache keinen

Werth. Die Bundesverfassung hat diese Frage erledigt, sie beauftragt den Bundesrath, für Beobachtung der Verfassung und der Gesetze des Bundes zu wachen und eingegangene Beschwerden über deren Verletzung zu beurtheilen (Art. 90).

So hat übrigens eine konstante Praxis seit 1849 immer entschieden. Wir könnten zahlreiche Fälle anführen, in welchen der Bundesrath (resp. die Bundesversammlung) von den Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden der Kantone gefasste Beschlüsse widerrufen hat, sobald er glaubte, diese Beschlüsse ständen im Widerspruch mit dem Buchstaben und Geiste der Gesetze und der Verfassung.

Wir halten daher dafür, dieses Rekursmittel sei unzulässig.

II. Was die zu Grunde liegende Frage betrifft, so hat die Kommission nicht geögert, anzuerkennen, daß Art. 2 des erner'schen Gesetzes in formellem Widerspruche mit dem Art. 48 der Bundesverfassung stehe.

Als man festsetzte, die Schweizerbürger einer christlichen Konfession seien in Sachen der Gesetzgebung den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten, beabsichtigte man, es solle in einem Kanton eine einzige Gesetzgebung Anwendung finden, diese Gesetzgebung solle für den Kantonsbürger, wie für den Schweizer eines andern Kantons die gleiche sein. Mit einem Worte, alle Schweizer in einem Kanton, ob sie diesem Kantone angehören oder nicht, sollen die gleichen Rechte besitzen.

Wenn man diese Gewährleistung der bürgerlichen Gleichheit, nach dem Wunsche Uri's, der Frage nach dem Gegenrecht unterordnen würde, so käme man dazu, den Art. 48 zum todten Buchstaben zu machen, oder die Aufstellung einer einheitlichen Gesetzgebung in den Kantonen zu erzwingen.

Zudem läßt die durch den Art. 48 vorgesehene Garantie keine Ausnahme zu; sie erstreckt sich auf alle bürgerlichen Rechte; sie will ein gleiches Gesetz für alle.

Die Kommission hält die Ansprüche des Rekurses für so wenig begründet, daß sie der Ansicht ist, der Bundesrath sollte vom Kanton Uri die Streichung des Gesetzartikels verlangen, welcher das Gegenrecht erfordert, denn dieser Artikel kann angesichts des Art. 48 der Bundesverfassung keinen Bestand haben; indessen stellt sie keinen bezüglichlichen Antrag.

In Folge hievon schlägt die Kommission dem Nationalrathe vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Beschlusses des Bundesrathes vom 14. Heumonats 1857, betreffend die Beschwerde der Kinder Odermatt von Bekenried, gegen ein Urtheil der Gerichte des Kantons Uri, welches dieselben von der Theilhaftigkeit am Nachlasse der Anna Josepha Imhof ausschließt;

nach Einsicht des von Niklaus Muheim in Flüelen, als Vormund der vier Erben der Anna Josepha Imhof von Altdorf, an die Bundesversammlung gerichteten Rekurses gegen den Beschluß des Bundesrathes;

in Erwägung, daß in der Praxis stets der Grundsatz festgehalten wurde, daß der Bundesrath (beziehungsweise die Bundesversammlung) befugt ist, über Beschwerden zu entscheiden, die wegen Verletzung der Bundesverfassung, der Bundesgesetze und der Konkordate an ihn gerichtet werden; daß diese Praxis auf den Wortlaut des Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung sich stützt;

daß das von den Gerichten des Kantons Uri ausgefallte Urtheil mit dem durch Art. 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Grundsatz, daß Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten sind, im Widerspruche steht;

daß somit der vom Bundesrathe am 14. Heumonath 1857 gefasste Entscheid mit den Verfassungsbestimmungen übereinstimmt, beschließt:

Der von Niklaus Muheim eingereichte Rekurs ist abzuweisen *).

Bern, den 14. Dezember 1857.

Die Mitglieder der Kommission:

Jules Martin.

Dr. J. Seer.

J. Bähler.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 30. Dezember 1857.)

Der Bundesrath bestätigte den Stellvertreter des eidg. Kanzlers, Herrn J. Kern-Germann, von Bülach, Kts. Zürich; die eidg. Archivare, Hrn. Joh. Jakob Meyer, von Kloten, Kts. Zürich, und Hrn. Joseph Karl Krütli, von Ariens, Kts. Luzern, so wie den Registrator der Bundeskanzlei, Hrn. Johannes Tobler, von Heiden, Kts. Appenzell A. Rh., in ihren bisher bekleideten Stellen für fernere drei Jahre.

(Vom 31. Dezember 1857.)

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 30. Juli 1857 (V. 581) hat der Bundesrath beschlossen, den literarischen Nachlaß des sel. Herrn Bundesrath Francini gegen die Summe von Fr. 30,000 für die Eidgenossenschaft anzukaufen **).

(Vom 1. Januar 1858.)

Der Bundesrath wählte Hrn. Lieutenant Edmund Schindler, von Luzern, zum Verwalter des dortigen Magazins für Spital- und Ambulance-Effekten der Eidgenossenschaft.

*) Obiger Antrag der Kommission wurde vom Nationalrathe am 14. Dezember und vom Ständerathe den 21. gl. Mts. unverändert zum Beschlusse erhoben.

**) Der Kanton Tessin übernimmt den ihn betreffenden Nachlaß für Fr. 10,000.

**Bericht der nationalrätlichen Kommission über den Rekurs des Niklaus Muheim,
gewesenen Vormundes der vier Erben der Anna Josepha Imhof von Altdorf. (Vom 14.
Dezember 1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1858
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 396

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.